

Information und Vorgaben für Verantwortliche zum Abschluss der Auftragsverarbeitung mit dem technischen Dienstleister (KRZN)

Das Gesamtkonzept von LOGINEO NRW sowie die Koordination des Projektes verantwortet das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB). In diesem Rahmen ist es verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb von LOGINEO NRW als technisches Verfahren wie auch dafür, dass die Konzeption des Systems den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung trägt. Das MSB gibt den Schulen, die LOGINEO NRW nutzen wollen, das Produkt mit seinen Funktionalitäten sowie den Auftragsverarbeiter verbindlich vor. Unterstützung hierbei leistet die Medienberatung NRW.

Technischer Dienstleister für das Hosting, die Auftragsverarbeitung und die Entwicklung von LOGINEO NRW ist z. Zt. das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Das Hosting erfolgt in dem gemäß IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum in Kamp-Lintfort, NRW, Deutschland.

Mit diesem Dienstleister hat das MSB einen verbindlichen Vertragstext für die mit der Nutzung des Systems einhergehenden Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs.3 DSGVO vereinbart.

Wenn eine Schule oder ZfsL LOGINEO NRW nutzen möchte, ist deren Leitung verpflichtet, die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach diesem vorgegebenen Vertragsmuster mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Der Vertrag kann gem. Art. 28 Abs. 9 DSGVO in einem elektronischen Format abgefasst werden.

Das Ergreifen folgender Maßnahmen aus dem vorgegebenen Vertrag durch Schulen oder ZfsL steht allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Leitung zuvor die Zustimmung des MSB einzuholen hat:

- Weisungen nach § 2 Abs. 2 und 3, die zu Änderungen des Verfahrens der Datenverarbeitungen führen würden.
- Abstimmungen mit dem Auftragnehmer (KRZN) nach § 3 Abs. 10 zur Organisation und zum Verfahren der Datenverarbeitung, die für die Sicherheit erheblich sind.
- Änderungen in Bezug auf den Unterauftragnehmer nach § 4.
- Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (KRZN) nach § 6 Abs. 3 über wesentliche Änderungen zur Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.